

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Inhalt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Inhalt.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Abschnitt I.

Uebersicht über die Staatsausgaben und Gesichtspunkte für ihre rechtliche Beurteilung	4
Die Ausgaben für kirchliche Zwecke im Staatshaushaltsetat S. 4.	
Die verschiedene rechtliche Qualifizierung der Staatsleistungen S. 13. Ihr verschiedener Ursprung S. 19.	

Abschnitt II.

Die Entstehung der Staatsausgaben für das evangelische Kirchenwesen vor dem 19. Jahrhundert	21
Die Eingliederung des Kirchenwesens in das staatliche Gemeinwesen:	
Die kirchlichen Angelegenheiten als abgegrenzter Wirkungskreis S. 22. Die Stellung der Landesherren zu ihnen S. 28. Die Mitwirkung der Stände S. 38. Die am Kirchenregiment beteiligten Behörden S. 42.	
Die Kosten der kirchenregimentlichen Verwaltung:	
Nebenamtliche Stellung der Mitglieder der Konsistorien S. 48. Verwendung kirchlicher Einkünfte S. 55.	
Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments:	
Die Succession der Landesherren in das Bischofsamt S. 60. Die Begründung durch Staatsgewohnheitsrecht S. 61. Die Bedeutung der Säkularisationen in der Reformationszeit: Herrschende Auffassungen S. 62. Umfang der Säkularisationen S. 66. Die Säkularisationen als Verpflichtungsgrund S. 77.	

Sonstige Ausgaben für kirchliche Zwecke:

Verpflichtungsgründe: Obrigkeitliche Fürsorge S. 83. Landesherrliches Patronat S. 90. Die Stiftung Mons pietatis S. 94. Die rechtliche Natur der verschiedenen Einzelleistungen aus dieser Zeit S. 98.

Abschnitt III.

Die Bedeutung des Allgemeinen Landrechts für die finanziellen Beziehungen des Staats zum Kirchenwesen 101

Die naturrechtlichen Doktrinen:

Die Landeskirche als Rechtssubjekt S. 102. Die Unterscheidung der staatlichen und kirchenregimentlichen Rechte S. 103.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Verhältnis des Staats zur evangelischen Kirche:

Mangel eines kirchlichen Gesamtverbandes S. 105. Die Organisation der kirchlichen Verwaltung S. 111. Die Führung des Kirchenregiments als Staatsfunktion S. 117. Verhältnis des Allgemeinen Landrechts zu der Behördenorganisation von 1808 bis 1817 S. 121.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Fürsorge des Staats für das Kirchenwesen:

§ 163 II, 11 S. 125. Das Dominium eminens des Staats S. 130. § 3 II, 13 S. 132.

Abschnitt IV.

Die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts 134

Herrschende Auffassungen S. 134.

Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803:

Die gesetzliche Geltung desselben S. 136. Umfang der Säkularisation S. 139. § 35 des Hauptschlusses: Entstehungsgeschichte S. 143. Interpretation S. 148. Seine Ausführung in Preussen S. 154.

Das Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810:

Vorgeschichte S. 160. Zweck des Edikts S. 165. Seine Ausführung in Schlesien S. 166, in den übrigen Teilen der Monarchie S. 170.

Das Décret du 13 fruct. XIII. S. 176.

Abschnitt V.

Die Bewilligungen des Staats für kirchliche Zwecke in der Zeit von 1815 bis 1848 178

Der Gedanke der Staatsfürsorge S. 178.

Die einzelnen Fondsgründungen:

Zur Verbesserung der Lage der Geistlichen S. 180. Zu Bauzwecken, für emeritierte Geistliche, für Witwen und Waisen S. 182. Zur Förderung kirchlicher Einrichtungen S. 182.

Der Plan einer grundsätzlichen Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche:

Die Kabinettsordres vom 28. Februar und 28. März 1845 sowie vom 15. Januar 1847 S. 185. Ihre rechtliche Bedeutung S. 191. Aufkommen des Dotationsgedankens S. 195.

Abschnitt VI.

Die Bedeutung des Artikels 15 der preussischen Verfassung für die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche 199

Die Bedeutung der ersten Bestimmung:

Die Absicht des Gesetzes S. 200. Notwendigkeit weiterer Ausführung für die evangelische Kirche S. 203. Begründung der Rechtssubjektivität der Landeskirche: Frühere Ansichten darüber S. 209. Die Praxis S. 216. Die Begründung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 S. 220.

Die Bedeutung der zweiten Bestimmung:

Der ursprüngliche Zweck S. 228. Die Garantie der bisherigen Staatsleistungen: Absicht des Gesetzes S. 230. Mangel der Ausführung S. 237. Die Betonung der rechtlichen Verpflichtung des Staats im Hinblick auf das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche S. 239.

Die rechtliche Natur der Staatsausgaben nach der Verfassung:

Die Stellung der kirchenregimentlichen Beamten S. 246. Die Fonds aus vorkonstitutioneller Zeit S. 248. Bewilligung von Bedürfniszuschüssen durch den Etat S. 249.

Abschnitt VII.

Die Staatsausgaben für die altpreussische Landeskirche in der Zeit nach Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876 251

Der Gedanke einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche S. 251.

Die kirchenregimentlichen Kosten:

Die Synodalkosten S. 250. Die Kosten für die Konsistorialbehörden S. 262. Die Staatsdienerqualität der Konsistorial-

beamten S. 265. Die Kosten für die Superintendenten S. 277, für die Verwaltung der selbständigen kirchlichen Fonds S. 280, für Predigerseminare und Vikariatseinrichtungen S. 282.

Sonstige Ausgaben für kirchliche Zwecke:

Für die Reliktenversorgung S. 289. Die Stolgebührenablösung S. 292. Die Besoldung der Geistlichen S. 297 und die Errichtung neuer Stellen S. 307. Unterstützungsfonds S. 310.

Rechtliche Natur der jetzigen Staatsausgaben S. 311 und Bedeutung der finanziellen Beziehungen für das gegenwärtige Verhältnis des Staats zur Kirche S. 314, sowie zu den anderen Religionsgemeinschaften S. 319.
